

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1993/1/19 92/05/0260

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §48 Abs1 Z1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Draxler und die Hofräte DDr. Hauer und Dr. Kail als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Stöckelle, in der Beschwerdesache des N, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in S, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 22. Juni 1992, Zl. 8 BauR2-114/3/1992, betreffend Enteignung zugunsten öffentlichen Gutes, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Das Land Kärnten hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von S 11.120,--binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die beschwerdeführende Partei wurde durch den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 19. November 1992, Zl. 8 BauR2-114/12/1992, klaglos gestellt. Das Verfahren war daher nach Anhörung der beschwerdeführenden Partei gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Die Beseitigung des angefochtenen Bescheides durch wen und aus welchem Titel immer bewirkt die Klaglosstellung. Daß der Aufhebungsbescheid nicht der Partei, sondern dem Verfahrenshelfer zugestellt wurde, ist schon deshalb ohne Belang, weil der Verfahrenshelfer nunmehr über eine Vollmacht verfügt (§ 10 Abs. 1 AVG); jedenfalls hat er sich anlässlich der hg. erhobenen Beschwerde gegen den Aufhebungsbescheid (Zl. 93/05/0002) auf eine Vollmachterteilung berufen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf §§ 47 ff, insbesondere auf § 56 1. Satz VwGG im Zusammenhang mit Art. I Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBI. Nr. 104/1991. Einen Aufwandersatz für Fotokopien sieht § 48 VwGG nicht vor.

Wien, am 19. Jänner 1993

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050260.X00

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at